Gemeinde Schwaderloch

Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 13. Januar 2009

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 15. Januar 2009 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Referendumsabstimmung vom 8. Februar 2009 / Beitritt zur Regionalpolizei Oberes Fricktal
Am 23. Dezember 2008 wurde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2008 das Referendum eingereicht. Die Urnenabstimmung über diesen Beschluss erfolgt am 8.2.2009. Aufgrund dieser Eingabe konnte der Gemeindeversammlungs-Beschluss über den Beitritt zur Regionalpolizei Oberes Fricktal nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Vertrag mit der Kantonspolizei Aargau wurde aufgrund der hohen Kosten per 31.12.2008 gekündigt. Ein Beitritt zur Regionalpolizei Zurzibiet ist ohne Gemeindeversammlungsbeschluss nicht durchsetzbar. Aufgrund dieser Ausgangslage entstand per 1.1.2009 ein vertragsloser Zustand. Um die polizeiliche Grundversorgung sicherstellen zu können, blieb dem Gemeinderat lediglich die Variante einstweilen mit der Kantonspolizei Aargau den Vertrag zu verlängern. Gemäss Polizeigesetz beträgt die Mindestvertragsdauer ein Jahr. Der Betriebskostenanteil für 2009 beträgt für die Gemeinde Schwaderloch somit Fr. 21'000, rund Fr.5'000 bis Fr. 6'000 höher als bei einem Beitritt zur Regionalpolizei Oberes Fricktal.
Sollte der Stimmbürger an der Urne vom 8. Februar 2009 dem Beitritt zur Regionalpolizei Oberes Fricktal nicht zustimmen, müsste die Gemeindeversammlung am 28. Mai 2009 über einen Beitritt zur Regionalpolizei Zurzibiet befinden.

Feuerungsanlagen
Am 1. Januar 2009 ist die Weisung zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW in den Gemeinden des Kantons Aargau in Kraft getreten. Holzfeuerungen, die nicht korrekt betrieben werden oder technische Mängel aufweisen, verursachen relativ hohe Emissionen, insbesondere Feinstaub, Kohlenmonoxid und unverbrannte organische Verbindungen. Die Feuerungskontrolle soll einem schadstoffarmen Betrieb der kleinen Holzfeuerungen sowie der Vermeidung von Reklamationen aus der Nachbarschaft dienen. Deshalb müssen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW ab 2009 visuell kontrolliert werden. Grössere Anlagen unterstehen dem Kanton und werden periodisch gemessen. Der für die Gemeinde Schwaderloch zuständige

Feuerschauer, Herr Markus Hollenstein, wird diese Kontrollen im Auftrage des Gemeinderates durchführen. Er hat eine entsprechende Zusatzausbildung, die ihn für die Vornahme dieser Kontrollen legitimiert, absolviert. Nach einer ersten Kontrolle der Feuerungsanlage werden alle zwei Jahre Überprüfungen vorgenommen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist.

Wahlen Amtsperiode 2010/2013

Die laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2009. Mitglieder von Behörden und Kommissionen, welche per Ende Amtsperiode demissionieren möchten, werden ersucht, dies bis Ende März 2009 dem Gemeinderat mitzuteilen. Mit einer frühen Orientierung helfen Sie dem Gemeinderat und den Vereinen die rechtzeitige Suche nach neuen Behörden- und Kommissionsmitgliedern zu erleichtern. Die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2010/2013 werden am Sonntag, 27. September 2009 durchgeführt. Ein allfällig zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 29. November 2009 statt.

Baugesuch; öffentliche Auflage

Bauherrschaft:	Edgar Meyer, Schulstrasse 101, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer:	dito
Projektverfasser:	dito
Bauobjekt:	Abstellplatz für Mulden mit Altmetallen und Autos
Standort:	Schulstrasse 101, Parzelle Nr. 225, 5326 Schwaderloch
Wohnzone:	Wohnzone 2-geschossig (W2b)

Mit Datum vom 12. Dezemer 2008 reichte die Bauherrschaft für das obige Vorhaben ein Baugesuch ein. Die Akten dieses Baugesuchs werden vom Freitag, 16. Janaur 2009 bis Mittwoch, 4. Febgruar 2009 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss vom Einsprecher selbst oder von einer von ihm bevollmächtigen Person vefasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einsprache, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.